



Reglement

*über das Parkieren auf öffentlichen
Plätzen in der Gemeinde Reichenburg*

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Reichenburg

Art. 1 Zweck

1. Die Parkierung auf öffentlichem Grund und auf spezifischen Parkflächen (namentlich Altersheim, Schule etc.) soll bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung kann monetär und oder zeitlich erfolgen.
2. Der Gemeinderat kann Parkkarten für die bestimmte Benutzung, der zeitlich oder monetär bewirtschafteten Parkfelder, ausstellen. Die Parkkarten berechtigen die Besitzer die Parkflächen entsprechend der Parkkarte zu benutzen.
3. Auf schriftliches Gesuch an den Gemeinderat kann dieser die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufgehoben werden. Namentlich bei Veranstaltungen oder wenn einzelne Parkplätze beispielsweise durch Baustellen blockiert sind. Hierfür kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den im Anhang des Reglements aufgeführten Parkierungsflächen.

Art. 3 Art der Bewirtschaftung / Erhebung der Parkgebühren

1. Die Bewirtschaftung kann sowohl mit zeitlichen Beschränkungen als auch monetär erfolgen.
2. Die zeitliche Bewirtschaftung bis max. 3 Stunden erfolgt mit der Parkscheibe. Die Gebührenerhebung ab drei Stunden erfolgt mit Tageskarten oder mittels Parkuhren (sofern vorhanden). Für Dauermieter werden Monats- und Jahresparkkarten durch die Gemeindeverwaltung Reichenburg ausgestellt.
3. Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze, kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.
5. Die Parkkarten sind jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.
6. Es besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz.

Art. 4 Berechtigung Parkkarten

1. Die Parkkarten werden in folgender Priorität abgegeben:
 1. **Priorität:** Mitarbeitende im öffentlichen Dienst und der Gemeinde Reichenburg (Gemeindeverwaltung, Schule, Altersheim, etc.)
 2. **Priorität:** Gewerbetreibende und Bewohner der Gemeinde Reichenburg
 3. **Priorität:** Weitere
2. Die Parkkarten müssen nach Ablauf immer wieder neu beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erneuerung von Parkkarten.
3. Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
4. Damit der Gemeinderat über die Parkplatzsituation informiert ist, erstellt die Gemeindeverwaltung jährlich im Dezember einen Bericht über die vergebenen Parkkarten.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

1. Es werden Jahres-, Monats- oder Tageskarten abgegeben.
2. Wer die Karte nur für einen Teil des Jahres benötigt, hat die volle Jahresgebühr zu entrichten. Wer die Monatskarte nur für einen Teil des Monats benötigt, hat die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Art. 6 Parkierungsberechtigung

Parkierungsberechtigt sind nur Motorfahrzeuge, die ein gültiges Kontrollschild haben. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen nicht abgestellt werden.

Art. 7 Gebühren

Die Gebühren für die Parkkarten werden von der Gemeindeversammlung festgelegt, während im Übrigen für die Festsetzung und Änderung der Gebühren der Gemeinderat zuständig ist. Diesfalls werden die Gebühren durch einen Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und gelten für mindestens ein Jahr. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

Art. 8 Blaulichtorganisationen

Während eines Einsatzes (Alarm / Noteinsatz) sind die Blaulichtorganisationen von der Gebühr befreit.

Art. 9 Parkplätze für Behinderte

Parkplätze für Behinderte sind unter Berücksichtigung von Art. 20a der Verkehrsregelverordnung (VRV) der Bewirtschaftung unterstellt.

Art. 10 Vollzug

Mit dem Vollzug beauftragt der Gemeinderat Reichenburg die Gemeindeverwaltung Reichenburg.

Art. 11 Zuwiderhandlung

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.
2. Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der entsprechenden Verkehrsbeschränkung durch das Baudepartement des Kantons Schwyz am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Das Reglement wurde mittels Gemeinderatsbeschluss Nr. 214 am 28. August 2014 genehmigt. Die Änderungen von Art. 3 Abs. 2+, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 wurden Mittels Gemeinderatsbeschluss Nr. 275 vom 28. November 2019 genehmigt.

Anhänge

- Pläne Parkierungskonzept
- Gebührenordnung der Gemeinde Reichenburg für die Abgabe von Parkkarten (Genehmigt von den Stimmbürgern am 19. Mai 2019)

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Armin Kistler
Gemeindepräsident

Klaus Kistler
Gemeindeschreiber